



Newsflash Umweltrecht

Mai/2019

Inhalt

<u>1. VERWALTUNGSGERICHT VERPFLICHTET SALZBURG ZUR ÜBERARBEITUNG DES LUFTREINHALTEPROGRAMMS NACH ANTRAG VON ÖKOBÜRO</u>	<u>1</u>
<u>2. GENERALANWÄLTIN BEJAHT RECHT AUF ÜBERPRÜFUNG VON AKTIONSPROGRAMM NACH DER NITRAT-RICHTLINIE</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. VERWALTUNGSGERICHT VERPFLICHTET SALZBURG ZUR ÜBERARBEITUNG DES LUFTREINHALTEPROGRAMMS NACH ANTRAG VON ÖKOBÜRO

Dem Antrag von ÖKOBÜRO auf Überarbeitung des Luftreinhalteprogrammes wegen konstanter Überschreitungen der NO₂ Grenzwerte folgt das LVwG Salzburg und gibt dem LH nun sechs Monate, um das Programm zu verbessern. Dem Antrag voraus ging die Frage der Parteistellung bzw. Rechtsmittelbefugnis.

Luftreinhalteprogramm Salzburg muss überarbeitet werden

Das LVwG Salzburg hat in seinem Erkenntnis vom 24. April (405-4/1892/1/18-2019) festgestellt, dass aufgrund der anhaltenden Überschreitungen der Stickstoff-Grenzwerte an der Messstation Hallein Autobahn das Luftreinhalteprogramm des Landes aus dem Jahr 2013 nicht ausreicht, um die „schnellstmögliche Einhaltung“ der Grenzwerte sicherzustellen und ordnete eine Überarbeitung des Programmes durch den LH an. Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) fordert einen Jahres-Grenzwert für Stickstoff (NO₂) von maximal 30 µg/m³. Wird dieser Grenzwert um mehr als 10 µg/m³ überschritten, muss ein Luftreinhalteprogramm erstellt werden, um sicherzustellen, dass der Grenzwert „schnellstmöglich“ eingehalten wird. Das war auch 2018 noch an der Messstelle Autobahn Hallein der Fall. Besteht bereits ein Programm, wird der Grenzwert aber dennoch nicht eingehalten, können Umweltschutzorganisationen und betroffene Einzelpersonen das Programm anfechten.

ÖKOBÜRO stellte bereits 2014 einen Antrag auf Überprüfung des Planes, das Verfahren verzögerte sich aufgrund des Gangs zum Höchstgericht. Nun stellte das LVwG fest, dass der bestehende Luftreinhalteplan nicht ausreicht, um die schnellstmögliche Einhaltung der Grenzwerte zu gewährleisten und ordnet an, dass dieser innerhalb der nächsten sechs Monate überarbeitet werden muss. Das Gericht stellte außerdem fest, dass sich aus dem IG-L kein Recht ableiten lässt, konkrete Maßnahmen zu beantragen, die nicht bereits im Luftreinhalteprogramm enthalten sind. Reicht dieses also offensichtlich nicht aus, kann nur die Überarbeitung gefordert werden. Das Gericht sieht damit die Bemühungen des Landes Salzburg bezogen auf den Luftschutz als nicht vollständig ausreichend an. Der Luftreinhalteplan muss geeignet sein, den Grenzwert schnellstmöglich einzuhalten, um die Gesundheit der betroffenen Personen und die Umwelt zu schützen, was in diesem Fall nicht gegeben ist.

Rechtsmittelbefugnis nun unbestritten

Der Antrag von ÖKOBÜRO wurde bereits 2014 gestellt, damals jedoch vom LH abgewiesen mit dem Hinweis darauf, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichen würden. Dagegen wurde Beschwerde

erhoben, das LVwG stellte jedoch fest, dass Umweltschutzorganisationen gar kein Recht auf entsprechende Anträge hätten. Dagegen erhob ÖKOBÜRO Revision an den VwGH, der schließlich 2018 feststellte, dass die betroffene Öffentlichkeit aufgrund der Wirkung der Aarhus Konvention im Europarecht und aufgrund der Europäischen Grundrechtecharta schon das Recht hat, gegen Überschreitungen der Grenzwerte im IG-L Rechtsmittel zu erheben. Der VwGH folgte damit der Rechtsprechung des EuGH in der Sache Protect (C-664/15) und erweiterte den Rechtsschutz auf Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Im Zuge des neuen Aarhus-Beteiligungsgesetzes vom Herbst 2018 wurde ein entsprechendes Recht der Öffentlichkeit im IG-L verankert. Die Frage der Befugnis ist also mittlerweile endgültig geklärt.

Weitere Informationen:

[Entscheidung des LVwG vom 24.04.2019 405-4/1892/1/18-2019](#)

[Salzburger Nachrichten: Land Salzburg muss Luftreinhalteprogramm überarbeiten](#)

[Entscheidung des VwGH zur Parteistellung in IG-L Verfahren](#)

[Luftgüteberichte des Landes Salzburg](#)

[Juristische Hintergründe des Falles am Umweltrechtsblog](#)

2. GENERALANWÄLTIN BEJAHT RECHT AUF ÜBERPRÜFUNG VON AKTIONSPROGRAMM NACH DER NITRAT-RICHTLINIE

In ihrem Schlussantrag vom 28. März 2019 in der Rechtssache C-197/18 kommt Generalanwältin Juliane Kokott zu dem Schluss, dass eine Einzelperson, eine niederösterreichische Gemeinde und ein öffentliches Wasserversorgungsunternehmen von den Nitrat-Verunreinigungen des Grundwassers unmittelbar betroffen sind und daher die Nicht-Einhaltung der Nitrat-RL der EU (91/676/EWG) anfechten können.

Antrag auf Änderung des Nitrat-Aktionsprogramms

Anlassgebend waren Überschreitungen der Nitrat-Grenzwerte im Grundwasser, was dazu führte, dass eine Einzelperson, eine Gemeinde und ein Wasserversorger das Wasser ihrer jeweiligen Brunnen nicht mehr als Trinkwasser nutzen konnten. Sie beantragten daher beim ehemaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (heutiges Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) eine Änderung des Aktionsprogramms zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Diese Anträge wurden vom Bundesministerium als unzulässig zurückgewiesen, in der Folge erhoben die Antragstellenden Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien. Dieses stellte daraufhin zur Auslegung der Nitrat-RL ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH und zwar insbesondere zum Vorliegen einer unmittelbaren Betroffenheit bzw eines subjektiven Rechts auf Änderung des Aktionsprogramms.

Auslegung durch die Generalanwältin

Nach Ansicht der Generalanwältin sind die Antragstellenden durch die Grenzwertüberschreitungen – unabhängig von einer konkreten Gesundheitsgefährdung – in der rechtmäßigen Nutzung ihrer Brunnen zur Trinkwassergewinnung beeinträchtigt und somit unmittelbar betroffen. Sie können sich daher auf eine Einhaltung des Grenzwerts der Nitrat-RL berufen. Die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen trägt zwar erheblich zu den Verunreinigungen bei, sodass die Maßnahmen des Aktionsprogramms genau auf eine Verhinderung/Verringerung dieser Ursachen abzielen müssen, doch haben die Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Wahl der Maßnahmen. Bei der Überprüfung der Aktionsprogramme müssen die Gerichte aber zumindest prüfen können, ob offensichtliche Beurteilungsfehler vorliegen, alle relevanten Gesichtspunkte untersucht wurden, die Grenzen des Ermessens respektiert und verfahrensrechtliche Anforderungen wie die Begründungspflicht eingehalten wurden.

Der EuGH folgt in seinen Urteilen in der Regel den Schlussanträgen der Generalanwältin/des Generalanwalts, die Entscheidung bleibt dennoch gespannt abzuwarten und wird in den nächsten Monaten ergehen.

Hintergrund

Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat führt nicht nur zu einer Überversorgung der Ökosysteme mit Nährstoffen, sondern ist auch mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Daher legen sowohl die Nitrat-Richtlinie als auch die Trinkwasser-RL einen Grenzwert von 50mg/l fest. Die Nitrat-RL sieht des Weiteren vor, dass gefährdete, also von Verunreinigungen (potentiell) betroffene Gebiete auszuweisen oder ausnahmsweise Aktionsprogramme im gesamten Gebiet des Mitgliedsstaates durchzuführen sind. In Österreich hat man sich dazu entschieden, Gewässerverunreinigungen durch ein Aktionsprogramm zu verringern, wobei es im Wesentlichen um zeitlich befristete Verbote für die Ausbringung von Düngemitteln geht.

Weitere Informationen:

[Schlussanträge des Falles C-197/18 im Originalwortlaut](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext: Rechtliche Möglichkeiten von Einzelpersonen im Umweltrecht](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu Pestiziden](#)

[Informationen zu Aktionsplänen beim BMNT](#)

[Nitrat-Richtlinie](#)

3. AKTUELLES

Am 4. Juni 2019 veranstaltet ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Forschungsstelle Umweltrecht der Universität Wien und der Rechtsanwaltskanzlei NHP im Dachgeschoß der Juridicums eine Tagung zum Thema *Climate Litigation*. Im Rahmen unterschiedlicher Vorträge und Diskussionen wollen wir die Möglichkeiten von Klimaklagen in Österreich und Europa erläutern. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. [Link](#)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschied am 9. April 2019, dass das Bauvorhaben „Hotel InterContinental“, „WEV“ und „Heumarktgebäude“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Obwohl die Projektwerberin im Laufe des Verfahrens den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht zurückzog, entschied das BVwG in der Sache. Als Begründung führte es an, dass Feststellungsverfahren auch von Amts wegen durchzuführen sind. Zudem stellte das Gericht fest, dass das UVP-G die UVP-Richtlinie der EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU hinsichtlich Städtebauvorhaben in schutzwürdigen Gebieten (idF UNESCO-Welterbestätten) nicht ausreichend umsetzt. [Link](#)

In einem Gutachten zum Freihandelsabkommen der EU und Singapur stellt der EuGH klar, dass dieses Abkommen nicht ohne die Mitsprache nationaler Parlamente abgeschlossen werden darf. Geklärt wurde auch, welche Bestimmungen des Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, welche in die geteilte Zuständigkeit der Union und welche in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle. Dieses Ergebnis lässt Rückschlüsse auf alle modernen Handelsabkommen, wie zB CETA, zu. [Link](#)

In einer bedeutenden Präzedenzentscheidung geht der spanische Oberste Gerichtshof von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und erlässt der Umweltorganisation IIDMA (International Institute for Law and Environment) die Gerichtskosten. Konkret ging es in dem Verfahren um die Erstellung eines nationalen Übergangsplans für Verbrennungsanlagen. [Link](#)

In seinem Schlussantrag vom 8. Mai 2019 hat Generalanwalt Saugmandsgaard Øe Stellung zu Ausnahmen vom strengen Schutzstatus des Wolfs genommen: Er hält die ausnahmsweise Bejagung von Wölfen für mit der FFH-RL vereinbar, wenn

- sie dem Ziel dient, Wilderei zu bekämpfen, Schäden an Hunden zu verhindern und/oder das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern
- es keine anderen Mittel zur Erreichung dieser Ziele gibt
- der Erhaltungsstatus der Population für den Mitgliedsstaat oder die biogeografische Region erhoben wurde
- der Erhaltungsstatus nicht weiter verschlechtert wird
- eine maximale jährliche Quote festgelegt wird und dabei andere Ausnahmegenehmigungen und andere auf Menschen zurückzuführende Ursachen der Sterblichkeit berücksichtigt werden
- die Bedingungen der Entnahmen genau definiert und streng überwacht werden.

Der EuGH schließt sich in seinen Urteilen in der Regel der Ansicht des Generalanwalts/der Generalanwältin an, die Entscheidung bleibt dennoch gespannt abzuwarten. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Regional Administrative Court follows ÖKOBÜRO and orders overhaul of clean air plan of Salzburg

The regional administrative Court of Salzburg ruled in favor of an application by ÖKOBÜRO from 2014 and found the clean air plan of the state is not sufficient to protect the health of the citizens in Salzburg. The eNGO ÖKOBÜRO applied for additional measures to curb the air pollution, after reports made it clear, that the legal limits for NOx pollution have been breached consistently in at least three monitoring stations. At first, the local authority denied the application, stating that the planned measures would suffice, which the eNGO filed against. The regional administrative Court then denied the motion, citing that an eNGO is not allowed to file such an application in the first place and that the Aarhus convention is not relevant. The case went on to the supreme administrative court, which in 2018 followed the ECJ ruling in the case C-664/15 and granted the eNGO the right to challenge the clean air plan. The case went back to the regional administrative court, which now granted the application by the eNGO and ordered the plan to be revised within the next six months. It is the first time such an application was done successfully by an eNGO in Austria.

Advocate General Kokott affirms right to challenge infringement of Nitrates Directive

Due to the exceeding of the limit value for nitrates in the groundwater in certain areas in Austria, an individual, a municipality and a water supply company had submitted applications to the Ministry to amend the action programme for nitrates. The applicants challenged the rejection of these applications in court, and the Administrative Court of Vienna referred the matter to the ECJ for a preliminary ruling. In her Opinion of March 29th 2019, the Advocate General stated that the applicants could no longer use their respective wells for the abstraction of drinking water due to the high nitrate concentration. They are therefore directly affected by the pollution and can rely on the Nitrates Directive.

Although the measures of the action programme must aim at reducing pollution from agricultural sources, the Member States have a certain degree of discretion. When reviewing the action programmes, however, the courts must at least be able to verify whether there are manifest errors, whether all relevant aspects have been examined, whether the limits of discretion have been respected and whether procedural requirements such as the duty to state reasons have been complied with.

In its judgments, the ECJ generally follows the Opinion of the Advocate General, but the decision remains to be awaited with excitement.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus